



September 2001

ABE /TÜV Gutachten für ATS Radtyp 8031

Sehr geehrter Kunde,

Sollten Sie nach einem TÜV Gutachten für VW Polo, VW Lupo oder VW Golf suchen, müssen wir Sie leider enttäuschen .

Aufgrund der niedrigen Einpresstiefe und Freigängigkeitsproblemen zur Bremse, konnten wir kein TÜV Gutachten beantragen.

Ihr ATS Service Team

Teilegutachten

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp : **8031**
Radgröße nach Norm: 8 J x 13 H2
Einpreßtiefe: 1 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 382,5 kg
Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt)

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5
die mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 57,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 8031
Felgenreöße: 8 J x 13 H2
Einpresstiefe: e 1
Typzeichen: KBA 40078
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr
Lochkreisdurchmesser: 100

1. Austauschseite vom 22. September 1997



I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim

Fz.-Typ	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
Manta-B	40 - 81	Manta-B	9669	205/60R13 (R55) P215/50R13 (G1) 225/60R13 (G1)	A3-A8, A12, A17, A21, B1, K21, K22, K23, K24, K25, K26, K27, K28, X79
	40 - 81		9669/1		
	55 - 81		9669/2		
	40 - 81	Manta-B-CC	A 866	P235/50R13 235/60R13 (G1)	
	55 - 81	A 866/1			
Ascona-B	40 - 74	Ascona-B	9668		
	40 - 81		9668/1		
Manta-A-L	44 - 77	Manta-A	7376	205/60R13 (R55) P215/50R13 (G1) 225/60R13 (G1) P235/50R13	
	44 - 77		7376/1		
Manta-A	44 - 77		7377		
	44 - 77		7377/1		
Ascona-A	44 - 77	Ascona-A	7405	235/60R13 (G1)	
	44 - 77		7405/1		
Ascona-A	44 - 77		7406		
	44 - 77		7406/1		
Ascona-A-Voyage	44 - 66	7447			
	44 - 66	7447/1			

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25 und bei M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Auflagen und Hinweise:

- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhaus ausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhaus ausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K23. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. Ausschneiden der Radhaus ausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhaus ausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- K25. An Achse 1 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhaus innenkotflügel, Kunststoff einsätze, Kunststoff innenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhaus innenkotflügel bzw. der Kunststoff einsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauf flächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauf flächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R55. Eine Freigabe über die Verwendbarkeit der Reifengröße auf 8 J x 13 H2 ist vom jeweiligen Reifenhersteller vorzulegen.
- X79. Bei Fahrzeugen mit einer zul. Hinterachslast größer 765 kg, ist diese auf 765 kg zu begrenzen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 1 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von bis zu 74 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Bayern e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen
Eine ausreichende Freigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge
- mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.



Ludwigshafen, den 21. April 1994

Dipl.-Ing. Lüdcke
amtlich anerkannter Sachverständiger



Ordnung. Dipl. Ing. Fürst
Leiter der Techn. Prüfstelle

Bestätigung

zur Vorlage beim TÜV/TÜH zur Abnahme nach § 19 StVZO

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung des Sonderrades **ATS Typ 8031** (8Jx13H2, ET 1 mm) auf dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller: Opel
Fahrzeugtyp: Ascona-B und Manta-B

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Manta-B	40 - 81	Manta B	9669	205/50R13 (G1,R71,TR4)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X79
	40 - 81		9669/1		
	55 - 81		9669/2		
	40 - 81		A 866	225/45R13 (G1,TR4)	
	55 - 81		A 866/1		
Ascona-B	40 - 74	Ascona B	9668		
	55 - 81		9668/1		

Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeuges eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- TR4. Reifengröße nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung (lt. Fahrzeugpapieren) 155R13 und/oder 195/50R15.

Als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO dient der beigelegte Prüfbericht Nr. 55 0726 94.

Lambsheim, den 30. November 1995



[Signature]
Dipl.-Ing. P. Küdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger